



## Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Olpe

### Satzung des Kreises Olpe über die Einrichtung, Aufgaben und Rechte des Beirates von Menschen mit Behinderungen für Menschen mit Behinderungen

#### I.

Aufgrund § 13 Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) in Verbindung mit § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) hat der Kreistag des Kreises Olpe am 20.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### Präambel

Zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderungen im Kreis Olpe wird in Ergänzung zu dem oder der hauptamtlichen Behindertenbeauftragten ein Beirat von Menschen mit Behinderungen für Menschen mit Behinderungen eingerichtet.

#### § 1

##### Zweck und Ziel des Beirates

- (1) Der Beirat ist die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen für Menschen mit Behinderungen.
- (2) Der Beirat ist das Fachgremium, das den Kreistag und den Landrat bzw. die Landrätin des Kreises Olpe bei der Gestaltung eines inklusiven Gemeinwesens und hinsichtlich der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen berät und unterstützt.
- (3) Die Arbeit des Beirates orientiert sich am „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“ („UN-BRK“).
- (4) Ziel des Beirates ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen im Kreis Olpe zu beseitigen bzw. zu verhindern. Vorrangige Mittel zur Beseitigung und Verhinderung von Barrieren und Benachteiligungen sind hierbei auch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und eine Mitwirkung der Menschen mit Behinderungen am kommunalen Willensbildungsprozess.
- (5) Zu den Menschen mit Behinderungen zählen nach dem Verständnis der UN-BRK (Artikel 1 „Zweck“) „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“.
- (6) Der Beirat arbeitet als Interessensvertretung überparteilich und überkonfessionell.
- (7) Diese Satzung dient dem Beirat als Arbeitsgrundlage und konkretisiert die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Zusammenarbeit mit dem Kreistag und mit dem Landrat bzw. der Landrätin.

#### § 2

##### Zusammensetzung, Konstituierung, Stimmrecht des Beirates

- (1) Der Beirat setzt sich aus stimmberechtigten Mitgliedern gemäß § 2 Abs. 2 und beratenden Mitgliedern gemäß § 2 Abs. 3 zusammen. Die Mitglieder des Beirates werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt.
- (2) Dem Beirat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
  - fünf Mitglieder, die von der Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen im Kreis Olpe e.V. (AG Selbsthilfe), davon vier Mitglieder der vereinsinternen Interessensgemeinschaft Selbstständigkeit, Teilhabe, Mobilität (ISTM), zu benennen sind,
  - zwei Mitglieder, die vom Verein „Gemeinsam leben, gemeinsam lernen Olpe plus e.V.“ und vom „Verein für Menschen mit Behinderungen Kreis Olpe e.V.“ zu benennen sind,
  - ein vom Werkstatttrat der Werthmann-Werkstätten zu benennendes Mitglied,
  - zwei Sprecher oder Sprecherinnen der örtlichen Unterstützernetze der Städte und Gemeinden, die von den Städten und Gemeinden zu benennen sind,
  - eine Vertretung des Sozialverband VdK - Kreisverband Siegen-Olpe-Wittgenstein (VdK), die vom VdK benannt wird.
- (3) Dem Beirat gehören folgende beratende Mitglieder an:
  - den oder die für den Geschäftsbereich Soziales zuständige Fachbereichsleitung,
  - die Ombudsperson für Menschen mit Behinderungen im Kreis Olpe,
  - die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte des Kreises Olpe,
  - eine Vertretung der örtlichen Ansprechpersonen für Menschen mit Behinderungen der Städte und Gemeinden, die von den Städten und Gemeinden zu benennen ist,
  - eine Vertretung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstelle (EUTB) im Kreis Olpe, die von dem Träger der EUTB zu benennen ist,
  - zwei Mitglieder, die von den Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zu benennen sind,
  - je ein von den Fraktionen des Kreistages zu benennendes Mitglied und fraktionslose Kreistagsmitglieder.
- (4) Unter den stimmberechtigten Mitgliedern gem. Absatz 2 sollen möglichst Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen vertreten sein, insbesondere:
  - Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen
  - Menschen mit anderen Lernmöglichkeiten
  - Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen (blinde, stark sehbeeinträchtigte, gehörlose, schwerhörige Menschen)
  - Menschen mit chronisch-psychischen Erkrankungen
  - Frauen und Mädchen mit Behinderungen
  - Menschen mit Behinderungen und Einwanderungsgeschichte

### **§ 3 Aufgaben des Beirates**

Im Beirat können alle Angelegenheiten des Kreises Olpe beraten werden, die die Mitglieder hinsichtlich der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen für relevant erachten. Der Beirat kann zu diesen Angelegenheiten Vorschläge machen und Stellungnahmen zu Vorlagen an den Kreistag bzw. seine Ausschüsse abgeben.

Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- den Landrat bzw. die Landrätin über die spezifischen Probleme der Menschen mit Behinderungen zu informieren
- die Umsetzung der Inklusionsplanung im Kreis Olpe zu begleiten
- auf Barrieren hinzuweisen und Vorschläge zur Beseitigung derselben zu unterbreiten
- Bewusstseinsbildung
- Politische Interessensvertretung der Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel, die gleichberechtigte Teilhabe zu fördern

### **§ 4 Rechte des Beirats**

- (1) Der Landrat bzw. die Landrätin stellt dem Beirat die zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Informationen rechtzeitig in barrierefreier Form zur Verfügung. Der Beirat hat das Recht, zu seinen Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten des Kreises Vorschläge zu unterbreiten, Anregungen zu geben und Anfragen an den Landrat oder die Landrätin zu richten.
- (2) An den Sitzungen der Fachausschüsse soll jeweils ein aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates als sachkundiger Einwohner oder sachkundige Einwohnerin gewähltes Mitglied teilnehmen, soweit der Kreistag bei der Bildung der Ausschüsse dies so vorgesehen hat. Der Beirat wählt aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit, welches Mitglied im jeweiligen Ausschuss als sachkundiger Einwohner oder sachkundige Einwohnerin mitwirken soll, und schlägt dieses dem Kreistag zur Wahl vor.
- (3) Alle Fachbereiche und Einrichtungen des Kreises Olpe unterstützen innerhalb des geltenden Rechts den Beirat in seiner Arbeit.

### **§ 5 Vorsitz des Beirates**

- (1) Die vorsitzende Person und deren Stellvertretung werden in der ersten Sitzung des Beirates vom Beirat aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Die vorsitzende Person vertritt den Beirat nach außen und ist Ansprechperson für den Landrat bzw. die Landrätin.
- (3) Die vorsitzende Person lädt schriftlich und/oder elektronisch zu den Beiratssitzungen ein.
- (4) Die Tagesordnung der Beiratssitzung setzt die vorsitzende Person fest und stellt sie den Beiratsmitgliedern mit der Einladung zu.

### **§ 6 Sitzungen und Arbeitsweise des Beirates (Geschäftsordnung)**

- (1) Die Sitzungen des Beirates finden öffentlich statt.
- (2) Die Geschäftsstelle des Beirates wird von der Behindertenbeauftragten bzw. dem Behindertenbeauftragten des Kreises Olpe wahrgenommen. Die Stellvertretung wird von der für den Sozialbereich zuständigen Fachdienstleitung übernommen. Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen den Sitzungsdienst (Sitzungsvorbereitung und Protokollführung) sowie die Zusammenführung und Weitergabe von Informationen. Die Niederschriften werden als Ergebnisprotokolle gefertigt und sind von der vorsitzenden Person und der Geschäftsstelle zu unterzeichnen. Die Niederschriften werden im Informationssystem des Kreises in digitaler Form zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Beirat kann weitere Personen oder Institutionen zu Sachfragen zu seinen Sitzungen einladen, soweit es ihm für die Durchführung seiner Aufgaben geboten erscheint.
- (4) Der Beirat erstellt einen jährlichen Sitzungsplan und soll mindestens viermal jährlich tagen.
- (5) Der Beirat gibt sich selbst innerhalb eines Jahres nach seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.
- (6) Eine Einberufung des Beirates auch über den Mindestturnus hinaus soll erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich gegenüber der dem Vorsitzenden anzeigen.
- (7) Der Beirat hält seine Sitzungen in barrierefreien Räumen ab. Der Kreis Olpe trägt für entsprechende Räumlichkeiten Sorge. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Beirat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie erfolgen auf Antrag in geheimer oder namentlicher Abstimmung. Der Beirat kann zur Vorbereitung einzelner Themen Arbeitskreise bilden, in denen auch Personen mitarbeiten können, die dem Beirat nicht als ordentliche Mitglieder angehören.

### **§ 7 Sitzungsgeld, Verdienstausschädigung und Assistenzkosten**

- (1) Die Regelungen zum Sitzungsgeld und zur Verdienstausschädigung gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung des Kreises Olpe gelten auch für die Mitglieder des Beirates.
- (2) Bezüglich anfallender Assistenzkosten wird auf § 9b der Hauptsatzung des Kreises Olpe verwiesen.

**§ 8**  
**Datenschutz**

Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über vertrauliche Informationen, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden, Stillschweigen zu wahren. Die Grundsätze des Datenschutzes finden Beachtung.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

**II.**

**Erklärung nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW**

Ich bestätige gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), dass der Wortlaut der Satzung mit dem Kreistagsbeschluss vom 20.06.2022 übereinstimmt und entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO Verfahren wurde.

**III.**

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 5 Abs. 4 Satz 1 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021

(GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021 und die §§ 2 – 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – BekanntmVO – vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV NRW S. 741).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreistag vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Olpe, den 21.06.2022

Kreis Olpe  
Der Landrat

Melcher  
Landrat

Gemäß § 27a VwVfG NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <https://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen/> eingesehen werden.